

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 7. Juni 1938

Blatt 11

Inhalt: Warnung S. 113. — Ausschließung von Firmen S. 113. — Nichtarische Firmen S. 113. — Überführung zu den Offizieren d. B. und Stellung zur Verfügung des Heeres S. 113. — Bezug von Zeitschriften für die S. J. Verbindungs-offiziere S. 114. — Aufsatz: kolonialen Inhalts S. 114. — Urlaub ins Ausland S. 114. — Festsetzung des Wehrdienstverhältnisses S. 114. — Dienstbuch der S. J. S. 114. — Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) S. 114. — Unterbringung usw. von Wehrmachtangehörigen im Standort Lindau S. 114. — Deckblatt 1—9 zur D 277 S. 114. — Formänderungen am Nachrichtengerät S. 115. — Überschießen und Schießen durch Läden mit Patr. f. S. (Stahlhülle) S. 116. — Instandhaltungsgeld für Granatwerfer S. 116. — Schweres Inf. Gesch. 33 (Luftvorholer) S. 116. — Ausbildung von Soldaten für den gehobenen mittleren und den einfachen mittleren artilleristischen Mesdienst sowie für die gleichen Laufbahnen des Vermessungswesens zur Deckung des Wehrmachtbedarfs S. 116. — Man. Kart. für Erg. Batt. im Ausbildungsjahr 37/38 S. 117. — Vorderbrücken und Ortscheite für Artilleriefahrzeuge S. 117. — Verwendung der Schießabzugs-munition der Artillerie im Jahre 1938 S. 117. — Schießbehelfe für Art. Kdr., Stab Art. Rgt. und Stab Art. Abt. S. 117. — Überprüfung der Pioniermaschinen der Pionier-Bataillone durch den Monteur-Rundendienst der Vieserfirmen S. 117. — Einstellvorrichtung zum Zielfernrohr der 3,7 cm Pak. S. 117. — Schraubendruckfeder (für den Schlagbolzen) der 3,7 cm Pak. S. 117. — Rundfunkempfangsanlagen S. 118. — Erfahrungsbericht über die H. Dv. 421/4 Teil II R. f. D. S. 118. — Schuldhaftes Beschädigen von Gasmasken S. 119. — Verwendung von Pfeispatronen S. 119. — Kraftstoffvertrag 1938 S. 119. — Fliegerpsychologische Untersuchung der Fahnenjunker des 22. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges S. 119. — Offizierlehrgänge bei den Kriegsschulen S. 120. — Urlaubs-genehmigung nach Frankreich S. 121. — Wehrgefeß Sonderbestimmung zu § 8 (3) S. 121. — Ausgabe neuer Druckvorschriften S. 121. — Nachdruck einer vorläufigen Schußtafel S. 121. — Ausgabe von Deckblättern S. 122. — Vertauscht S. 122.

314. Warnung.

Der frühere Leiter der Heeresfilmstelle Dr. Kochan ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist. Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 23. 5. 38
— 65 a 19 — WRü (III 3).

315. Ausschließung von Firmen.

1. Der Dipl.-Ing. Erich B. Adolf Speiser, Königsberg (Pr.), der Baumeister Hermann Joseph Ophoff, alleiniger Inhaber der Baufirma H. Schnell, Königsberg (Pr.), Mittelbeckstr. 6 und der Dachdeckermeister Gustav Paul Kasper, Königsberg (Pr.), Tiergartenstr. 53, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Dipl.-Ing. Kurt Egliniski, Inhaber einer Baufirma in Arns (Ostpr.) ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der Kohlenhändler Ernst Gönner, Köthen (Anh.), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 25. 5. 38
— 65 a 19 — WRü (III 3).

316. Nichtarische Firmen.

Es wird mitgeteilt, daß die Firmen Mariendorfer Gummiwarenfabrik G. m. b. H., Berlin-Mariensfelde, Werner-von-Siemens-Straße und die Firma Gestetner A. G., Fabrik für Vervielfältigungsapparate, Berlin NW 87, Kaiserin-Augusta-Allee 14—24, nichtarische Firmen im Sinne des Erlasses D. R. W. 65 a 19 W Stb WRü (III 3) vom 30. 4. 1938 sind.

D. R. W., 25. 5. 38
— 65 a 19. 10 — WRü (III 3).

317. Überführung zu den Offizieren d. B. und Stellung zur Verfügung des Heeres.

— S. M. 1938, Nr. 147 S. 46 II. B. und S. 50, zu II. A. a) 10 und 11 —.

1. Mit Anträgen auf Entlassung aktiver Offiziere und nach Zustellung einer »Ankündigung gem. § 24 W. G.« an aktive Offiziere sind von den Dienststellen dem HPA vorzulegen:

- die gem. Verfügung Ob. d. S. Nr. 200/36 P A (2) vom 15. 1. 36 bei den Entwürfen der Beurteilungen aufzubewahrende Bescheinigung der Vorgesetzten über die deutschblütige oder artverwandte Abstammung für den betr. Offizier und dessen Ehefrau,
- eine Erklärung betr. frühere Ehen usw. Zugehörigkeit nach dem Muster 4 der Verfügung R. R. M. u. Ob. d. W. 21 n 10 WP Nr. 21/38 vom 10. 1. 1938, bzw., falls vorliegend, Abschrift der Verfügung des D. R. G. (P A), wonach eine Ausnahmebehandlung für den betr. Offizier als ehemaligen Ehen usw. Angehörigen bereits genehmigt wurde.

2. Soweit in diesem Jahre bereits Offiziere aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und zu den Offizieren d. B. überführt, bzw. zur Verfügung des Heeres gestellt wurden, sind die nach 1. erforderlichen Unterlagen nachträglich bis zum 30. 6. einzureichen.

D. R. S., 23. 5. 38
— 21 — P 2 (I a/II).

318. Bezug von Zeitschriften für die H. J.-Verbindungsoffiziere.

Um die H. J.-Verbindungsoffiziere über die Anordnungen der Reichsjugendführung und über wichtige Veröffentlichungen der H. J. auf dem laufenden zu halten, wird für jeden Verbindungsoffizier gestattet, zu Lasten des Kapitels VIII A 2 Titel 11 wahlweise die »H. J.« oder »Wille und Macht« zu halten.

H. M. 1937 S. 143 Nr. 352 wird aufgehoben.

D. R. S., 18. 5. 38
— 37 e — 11. Abt (II b).

319. Aufsätze kolonialen Inhalts.

Aufsätze usw. kolonialen Inhalts dürfen Angehörige der Wehrmacht bis auf weiteres nur nach vorheriger Prüfung durch das Oberkommando der Wehrmacht veröffentlichten.

D. R. S., 28. 5. 38
— 11 12/14 — 11. Abt (II b).

320. Urlaub ins Ausland.

Auf Beachtung der D 45 — Bestimmungen für Auslandsreisen — S. 6 Nr. 10 wird hingewiesen. Auf den Urlaubsscheinen und Ertragsausweisen ist die Berechtigung zur Ausreise in das Ausland zu vermerken.

D. R. S., 31. 5. 38
— 315/38 — 3. Abt/Att Gr (V).

321. Festsetzung des Wehrdienstverhältnisses.

Das Wehrdienstverhältnis der bei der Erfassung der älteren Jahrgänge (1900 und älter) tauglich befundenen Wehrpflichtigen d. B., gegen die als Nebenstrafe

- a) Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder
- b) Degradation

ausgesprochen war, ist auf Landwehr II (in Ostpreußen auch Landsturm II) festzusetzen. Diese Leute dürfen keine Mobilmachungs-Einteilung erhalten. Zu Übungen sind sie im Frieden nicht heranzuziehen.

Soweit das Wehrdienstverhältnis anders festgesetzt wurde, ist es von den Wehrerlassdienststellen gemäß vorstehender Anordnung erneut festzusetzen.

D. R. S., 21. 5. 38
— 12 i 10 29 — Abt E (I d).

322. Dienstbuch der H. J.

Gegen die Beschaffung des »Dienstbuches der H. J.« — Kosten etwa 2 RM — zum Handgebrauch für die H. J. Verbindungsoffiziere — aus den Geschäftsbedürfnismitteln — S. Mitteln — der Dienststelle, der diese Offiziere angehören, ist nichts einzuwenden.

D. R. S., 20. 5. 38
— 13 s — Abt H (I a).

323. Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK).

Nderl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. sämtl. RM., d. PrMPräf. u. sämtl. PrStM. v. 6. 5. 1938
— II S B 1480/38 — 6181 a.

Die Bestimmungen des gemeinsamen Nderl. über Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen v. 2. 11. 1936 — II S B 6181/5034 (RMBl. S. 1491) finden auf die Bekanntgabe von Akten an den Korpsführer des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) und seine nachgeordneten Dienststellen bis zum Landesgruppenführer abwärts entsprechende Anwendung.

Vorstehender Erlaß wird im Anschluß an die Veröffentlichung in den H. M. 1937 S. 51 Nr. 129 bekanntgegeben.

D. R. S., 23. 5. 38
— 13 n 16 — Abt H (H III c).

324. Unterbringung usw. von Wehrmachtangehörigen im Standort Lindau.

Beim Standortältesten Lindau i. B. laufen zahlreiche Gesuche von Truppenteilen auf Unterbringung von Soldaten in der Kaserne ein. Die engen Unterbringungsverhältnisse machen auch die Unterbringung Einzelner unmöglich. Anträge haben daher zu unterbleiben.

Der Anzug nach Lindau beurlaubter Soldaten hat mehrfach zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Die Urlauber sind darauf hinzuweisen, daß der Soldat in Lindau, als Durchgangsort im internationalen Fremdenverkehr, in seinem Verhalten, Auftreten und Anzug tadellos sein muß.

Vielfach beantragen durchreisende Soldaten beim Standortältesten Lindau i. B. Auslandsurlaub nach der Schweiz und Lichtenstein. Nach D 45 (Ausl.-Reise-Best.) ist der Standortälteste für Genehmigung nicht zuständig.

D. R. S., 23. 5. 38
— 16 a — Abt H (V).

325. Deckblatt 1—9 zur D 277.

Die D 277 — Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers — mit dem Ausgabedatum vom August 1928 (unveränderter Nachdruck vom April 1934) ist ungültig. Die Berichtigung auf Grund der gem. H. M. 1937 S. 216 Nr. 603/III beim H. Sa. Kassel angeforderten Deckblätter 1 bis 9 hat nur in der D 277 mit dem Ausgabedatum vom 21. 11. 36 zu erfolgen. Truppenteile und Dienststellen, die noch im Besitz der alten Vorschrift D 277 mit dem Ausgabedatum vom August 1928 sind, haben diese umgehend gegen die D 277 vom 21. 11. 36 beim Heereszeugamt Kassel umzutauschen.

D. R. S., 17. 5. 38
— 77 d 60/83 12 — Fz (V).

326. Formänderungen am Nachrichtengerät.

1. Nachstehend aufgeführte Formänderungsteile können ab sofort vom Heereszeugamt (Nachr.) mit Bestellzettel nach S. B. W. 1937 S. 72 Nr. 171 angefordert werden:

Gfd. Nr.	Formänderung 1936/37		Benennung des Formänderungsteiles	Be- merkungen
	Seite	Nr.		
1	2	3	4	5
1	10	1	Karabinerfügen für Nachr. Kw Rfz. 2 auf BMW und Sanomagfahrgestell	
2	18	17	Wandschrank für Röhren	
3	32	2	Metallschild (Achtung! Sammeler 2 Volt) für Lorn zu Ger. b 1 und f	
4	32	4	Deckplatten für Frequenz- prüfer c	
5	32	4	Metallschild (Achtung! Sammeler 2 Volt) für Lorn zu Ger. d 2	
6	34	6	Spannungsmesser mit Null- korrektur und Messerzeiger für 5 W-Sender	

2. Der Bedarf an folgenden Formänderungsteilen und Änderungszeichnungen ist nach dem Muster der Anlage 2 zu melden. Fristen für die Vorlage der Bedarfsanmeldung:

Truppe an Gen. Kdo. 25. 6. 1938,
Gen. Kdo. in 2facher Ausfertigung an
D. R. S. (AHA/Fz) 5. 7. 1938.

Gfd. Nr.	Form- änderung 1936/37		Benennung der Formänderungsteile oder Änderungszeichnungen	Be- mer- kungen
	Seite	Nr.		
1	2	3	4	5
1	12	10	Formänderungsteile für die Herrichtung e Nachr. Kw als Ersatz für zu Kw (Rfz. 15) und Änderungszeichnungen NW-SK 0039	
2	16	14	Schutzkappe für Antennendurchführung (Zunkfw. a und b Rfz. 72)	
3	22	24	Schild (Vorsicht! Feind hört mit) für Funkkw Rfz. 72, Rfz. 17, Rfz. 61 und Funkbetr. Kw Rfz. 72	
4	14	12	Änderungszeichnung NW-SK 0072	
5	16	16	" NW-SK 0045	
6	18	17	" NW-SK 1	
7	18	18	" NW-SK 0075, NW-SK 0076, NW-SK 0077	
8	20	21	Änderungszeichnung NW-SK 0043	
9	20	22	" NW-SK 0073	
10	22	23	" NW-SK 0074	
11	22	25	" NW-SK 0025	
12	22	25	" NW-SK 00	

Bereits angeforderte Geräte oder Zeichnungen sind mit aufzunehmen, in Spalte 6 ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

3. Die Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der Formänderungsteile, deren Bereitstellung 3. St. nicht angegeben werden kann. Lieferfristen dieser Teile werden besonders bekanntgegeben.

4. Die für die Durchführung der Formänderungen gesetzten Termine werden hiermit aufgehoben. Die Formänderungen sind sofort bzw. nach Lieferung der Formänderungsteile auszuführen.

D. R. S., 2. 6. 38
— 78a/h 10/17 — Fz (VI).

Anlage 1
zu Nr. 326

Zusammenstellung
der Formänderungsteile, deren Bereitstellung
3. St. nicht möglich ist. Lieferfristen dieser
Teile werden besonders bekanntgegeben.

Gfd. Nr.	Formänderung 1936/37		Benennung des Formänderungsteiles	Be- merkungen
	Seite	Nr.		
1	2	3	4	5
1	6	2	Transportkasten zu 98	
2	8	6	Achsbänder für Rf. 4	
3	8	7	Transportkasten zu 99	
4	18	18	Anschlußschraube, Glühlampe im Schutzkasten, Schild (Achtung! Empfänger usw.)	
5	18	19	Tasche für Handmikrofon	
6	20	20	Beckeläge für Lagerung der Isolierarme	
7	20	22	Beckeläge für Unterbringung der künstlichen Antenne R. A. 1500a und b	
8	22	25	Befestigungsteile für die Unterbringung des Ladegleichrichters und der Ladetafel	
9	24	26	Zugöse beim Sd. Ab. 23	
10	24	28	Antennen-Durchführungen im f. Pz.-Spähwagen	
11	26	1	Sperrstücke und Lösungsmittel für 2 B 39 und 2 B 19	
12	28	2	Buchstabielltafeln	
13	34	5	Verstärkungsteile für Anoden- fach Lorn zu Ger. d 2	
14	38	10	Inhaltsverzeichnis für Zu- behörkasten zum Bleisammeler	
15	40	13	Siebbleche für Hmf b	
16	42	16	Schraubstifte und Maden- schrauben für 5 fach Stecker und Buchse	
17	44	18	Kastenverschlüsse	
18	46	20	Abziehbilder (Feind hört mit)	

Anlage 2

zu Nr. 326

**Bedarfsnachweis
über Formänderungsteile und Änderungs-
zeichnungen.**

Ord. Nr.	Truppenteile	Standort	Anzahl	Benennung	Bemerkung
1	2	3	4	5	

**327. Überschießen
und Schießen durch Lücken
mit Patr. f. S. (Stahlhülse).**

Mit Bezug auf S. M. 1938 S. 70 Nr. 190, wonach die bis 30. 4. 38 gefertigten Patr. f. S. (Stahlhülse) nur als Übungsmunition zu verwenden sind, ist das Überschießen eigener Truppen im direkten und indirekten Richten, sowie das Schießen durch Lücken und Vorbeischießen an eigenen Truppen mit dieser Munition verboten.

D. R. G., 18. 5. 38
— 74 — In 2 (VII/III).

**328. Instandhaltungsgeld
für Granatwerfer.**

Die Bestimmung in den S. M. 1938 S. 11 Nr. 35 gilt nur für das Rechnungsjahr 1937.

Vom 1. 4. 38 ab sind die von den Heereszeugämtern abgegebenen Ersatzteile für leichte und schwere Granatwerfer aus dem zugewiesenen Instandhaltungsgelde (S. M. 1938 S. 79 Ziff. 6) zu bezahlen.

D. R. G., 19. 5. 38
— 34 h 25 — In 2 (VIII).

**329. Schweres Inf. Gesch. 33
(Luftvorholer).**

1. a) Kolben und Stopfbuche des Luftvorholers der f. J. G. 33 erster Fertigung (Geschütze Nr. 6—35, 70—89, 140—199) sind mit Lippenringen versehen. Diese Lippenringe werden durch Stützringe, Auflageringe und U-Stulpen, wie für die endgültige Fertigung vorgesehen, ersetzt.

- b) Hierzu sind je Geschütz erforderlich:

- je 1 Stützring nach Zeichnung 5 E 2154 — 54 und — 57,
- je 1 Auflagering nach Zeichnung 5 F 2154 — 55 und — 58,
- je 1 U-Stulpe nach Zeichnung 5 F 2154 — 56 und — 59

2. J. G. Kompanien, die f. J. G. 33 der oben aufgeführten Nummernreihen erhalten haben, melden ihren Bedarf unter Bezugnahme auf diese Verfügung unmittelbar beim Heereszeugamt Spandau an. Lieferung kann voraussichtlich im Juli 38 erfolgen.

Sollten sich bis dahin Beanstandungen am Luftvorholer ergeben, die auf unbrauchbare Lippenringe zurückzuführen sind, ist Ersatz an Lippenringen unmittelbar bei der Kommandantur des Schießplatzes Kummerdorf anzufordern.

D. R. G., 30. 5. 38

— 73 — In 2 (IV).

**330. Ausbildung von Soldaten
für den gehobenen mittleren
und den einfachen mittleren
artilleristischen Meßdienst
sowie für die gleichen Laufbahnen
des Vermessungswesens
zur Deckung des Wehrmachtbedarfs.**

Die Beamtenlaufbahnen des gehob. mittl. und des einf. mittl. artilleristischen Meßdienstes sowie die gleichen Laufbahnen des Vermessungswesens bieten geeigneten auf 12 Jahre verpflichteten Unteroffizieren der Artillerie und der Beobachtungsabteilungen neue ausgedehnte Versorgungsmöglichkeiten.

Während die Höhere Heereslehranstalt für Vermessungswesen zur Deckung des Bedarfs an gehobenen und einfachen mittleren Beamten für alle Vermessungsbehörden Soldaten aller Waffengattungen ausbildet, sind die Laufbahnen des gehobenen und des einfachen mittleren artilleristischen Meßdienstes im allgemeinen nur Unteroffizieren der Artillerie und der Beobachtungsabteilungen nach Vollendung der 12jährigen Dienstzeit als besonders geeignet vorbehalten. In der Übergangszeit haben die Anwärter die Abschlußprüfung II bzw. I der Höheren Heereslehranstalt für Vermessungswesen oder der Heeresfachschule für Verwaltung nachzuweisen. Nach dem 1. 10. 1938 werden jedoch nur noch Soldaten mit den entsprechenden Abschlußzeugnissen der Höheren Heereslehranstalt für Vermessungswesen zugelassen. Die Laufbahnbestimmungen werden demnächst bekanntgegeben.

Die Unteroffiziere der Artillerie und der Beobachtungsabteilungen sind halbjährlich zu befehlen, welche Möglichkeiten für sie bestehen, im artilleristischen Meßdienst und Vermessungswesen des Heeres als Beamte angestellt zu werden.

Bei dem vorliegenden Bedarf haben die Kommandeure dafür zu sorgen, daß geeignete Unteroffiziere sich für die Laufbahnen entschließen und in ausreichender Zahl die Höhere Heereslehranstalt für Vermessungswesen im letzten Dienstjahr besuchen. Nur so ist es möglich, den Bedarf des Heeres an Anwärtern für den gehobenen mittleren und für den einfachen mittleren artilleristischen Meßdienst sowie für das Vermessungswesen sicherzustellen.

Bemerkt wird, daß die reibungslose Unterbringung der geprüften Anwärter auf alle Fälle gewährleistet ist.

Den zivilen Vermessungsverwaltungen, insbesondere dem Reichsamt für Landesaufnahme, den Hauptvermessungsabteilungen, den Kataster- (Messungs-) Verwaltungen der Länder, den Kultur- (Flur- oder Feldbereinigungs-) Verwaltungen der Länder und den Vermessungsämtern der Gemeinden

sind geprüfte Anwärter der Höheren Heereslehranstalt für Vermessungswesen nach Maßgabe der Anzahl der für Versorgungsanwärter gesetzlich vorbehaltenen Stellen zur Verfügung zu stellen. Sie leiden aber unter einem so starken Personalmangel, daß die Höhere Heereslehranstalt für Vermessungswesen bisher nicht imstande gewesen ist, sie auch nur annähernd zu befriedigen. Diese Lage ist aber nicht nur für die Zivilversorgung überaus ungünstig,

sondern auch nicht im Interesse der Wehrmacht, da die Arbeiten dieser Behörden bei der Bedeutung des amtlichen Kartenwerkes für die Heerführung vordringlich sind.

Auskünfte im einzelnen erteilt unmittelbar die Höhere Heereslehranstalt für Vermessungswesen, Berlin NW 40, Invalidenstr. 55 a.

Die Meldungen von geeigneten Unteroffizieren, die sich bis jetzt noch nicht für die Ausbildung an der Höheren Heereslehranstalt für Vermessungswesen für den einfachen mittleren oder den gehobenen mittleren Dienst gemeldet haben, sind mit den im S. V. Bl. 1938 Teil C S. 23 Nr. 68 bzw. S. 81 Nr. 267 einverlangten Unterlagen für den artil. Meßdienst dem D. R. S. (In 4) zum 1. 7. 38 einzureichen.

D. R. S., 18. 5. 38

— 25 — In 4 (Ie).

331. Man. Kart. für Erg. Battr. im Ausbildungsjahr 37/38.

Außer der mit S. M. 1937, S. 204 Nr. 564 den Erg. Battr. je Lehrgang für den Ausbildungsabschnitt 37/38 zur Verfügung gestellten Munition für I. F. S. 16 werden zugewiesen:

100 Man. Kart. d. I. F. S.

Diese Man. Kart. sind zeitgerecht vor Beginn jedes Lehrgangs bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt anzufordern.

D. R. S., 23. 5. 38

— 74 c 50 — In 4 (II).

332. Vorderbracken und Ortscheite für Artilleriefahrzeuge.

1. Um zu vermeiden, daß bei der Artillerie Tauschierungen durch Verwechseln der Vorderbracken entstehen, werden sämtliche Fahrzeuge der Gerätklasse A (einschl. Geschütze) in Zukunft einheitlich mit der 1480 mm langen Vorderbracke HgN 25322 (Anf. Zeichen A 16357) ausgestattet.

2. Die bei den Artilleriefahrzeugen der leichten Artillerie vorhandenen 1400 mm langen Vorderbracken HgN 25322 (Anf. Zeichen H 256) rechnen bis zum Aufbrauch auf die 1480 mm langen Vorderbracken an.

3. Für sämtliche Fahrzeuge der Gerätklasse A ist das 825 mm lange Ortscheit HgN 25321 (Anf. Zeichen H 255) zuständig.

4. Die Anlagen zur A. N. Heer werden beim Neudruck entsprechend vervollständigt.

D. R. S., 24. 5. 38

— 73 b — In 4 (III b).

333. Verwendung der Schießübungsmunition der Artillerie im Jahre 1938.

— D. R. S. AHA/In 4 (III) Nr. 3599/37 g.
n. 22. 1. 38 —

Auf Grund einer Anfrage wird mitgeteilt, daß bei den unter »I« der angezogenen Verfügung befohlenen Streuungsgrenzen von ± 100 m nicht nur auf diesen, sondern selbstverständlich auch auf den dazwischenliegenden 50 m Entfernungen zu schießen ist (siehe: Schießvorschrift, Siff. 249, Beispiel).

D. R. S., 31. 5. 38

— 34 r — In 4 (III).

334. Schießbehelfe für Art. Kdr., Stab Art. Rgt. und Stab Art. Abt.

Für den Art. Kdr., Stab Art. Rgt., Stab Art. Abt. kommen die nach A. N. (Ab) Teil 11 Blatt p zuständigen Erl. u. Anw. Beisp.,

Schußtafeln,
Flugbahnbilder,
graph. Schußtafeln

in Wegfall. Sie sind durch die Vorschriften-Verwaltungen der Generalkommandos bis spätestens 15. 8. 38 einzuziehen und gesammelt an H. Dv. Berlin zu senden.

Den genannten Stäben verbleiben nur die nach A. N. (H) zuständigen Schießbehelfe.

A. N. (Ab) Teil 11 wird durch Deckblätter berichtigt.

D. R. S., 31. 5. 38

— 73 n 10 — In 4 (II).

335. Überprüfung der Pioniermaschinen der Pionier-Bataillone durch den Monteur-Kundendienst der Lieferfirmen.

Zu der in den S. M. 1938 S. 82 Nr. 230 befohlenen Überprüfung der Pioniermaschinen und Motorwasserfahrzeuge geben die Pionierbataillone den Lieferfirmen bis zum 15. 6. 1938 den Zeitpunkt der gewünschten Überprüfung an.

D. R. S., 24. 5. 38

— 86 e — In 5 (III).

336. Einstellvorrichtung zum Zielfernrohr der 3,7 cm Pak.

Die »Einstellvorrichtung zum Zielfernrohr der 3,7 cm Pak« (vgl. D 140 S. 19 Siff. 34 Abj. 2) gelangt ab Juni 1938 zur Ausgabe.

Ausstattungsfall: je 3,7 cm Pak: 1 Stück. Der demnach erforderliche Bedarf ist beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

Die Einstellvorrichtung ist für die Pak der Tr. Ab. Pl. nicht zuständig.

D. R. S., 20. 5. 38

— 73 a/p — In 6 (VIII).

337. Schraubendruckfeder (für den Schlagbolzen) der 3,7 cm Pak.

Die bisherige Schraubendruckfeder (für den Schlagbolzen) der 3,7 cm Pak nach Zeichnung 5 F 2401 — 75 wird durch eine verstärkte Schraubendruckfeder nach Zeichnung 5 F 2401 — 75 mit Änderungsindex a ersetzt. Die bisherige Schraubendruckfeder scheidet aus.

Anforderungszeichen bleibt unverändert.

Ausstattungsfall:

je 3,7 cm Pak 1 Stück,
» Zubehörkasten für 3,7 cm Pak .. 1 » ,
» Ergänzungskasten für 3,7 cm Pak 2 » ,
» Vorratskasten für 3,7 cm Pak .. 1 » .

Der demnach erforderliche Bedarf ist beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

D. R. S., 23. 5. 38

— 73 a/p — In 6 (VIII).

338. Rundfunkempfangsanlagen.

Der Reichsminister der Finanzen

A 1238 — 56 I

Berlin W 8, 17. Januar 1938

Wilhelmplatz 1/2.

Betrifft: Rundfunkempfangsanlagen in den Diensträumen.

Vorgang: Runderlaß vom 23. April 1934
A 1238 — 28 I.

Es hat sich gezeigt, daß bei einzelnen Dienststellen die auf Grund der Ziffer 4 meines Runderlasses vom 23. April 1934 A 1238 — 28 I beschafften Rundfunkgeräte zur Durchführung eines für die Hörer verständlichen Gemeinschaftsempfangs nicht immer genügen. Von dem Gemeinschaftsempfänger ist zu verlangen, daß er zu jeder Tageszeit den lautstarken und von Nachbarsendern ungestörten Empfang eines Reichssenders für die durchschnittlich anwesende Zahl der Gefolgschaftsmitglieder ermöglicht.

Der Empfänger muß also aufweisen:

1. eine genügende Empfindlichkeit, um bei der am Aufstellungsort gegebenen Feldstärke des Ortsenders die Erreichung der vollen zulässigen Ausgangslautstärke möglich zu machen,
2. eine hinreichende Trennschärfe, die eine einwandfreie Trennung von räumlich oder in der Frequenz benachbarten starken Sendern gestattet,
3. eine für die Hörerzahl und bei den gegebenen akustischen Verhältnissen ausreichende Lautstärke.

Die Absätze 1 bis 3 der bisherigen Ziffer 4 des Runderlasses vom 23. April 1934 A 1238 — 28 I erhalten deshalb die folgende neue Fassung:

»Als Empfangsgeräte für Behörden kommen zunächst Einkreisempfänger in Betracht, soweit die Empfangsverhältnisse am Aufstellungsort günstig sind. Bei schlechten Empfangsverhältnissen, die durch Prüfung der Bezirksrundfunkentsorgungsstelle der betreffenden Reichspostdirektion bestätigt sein müssen (hierzu gehören auch Störungen durch starke ausländische Sender), können auch Mehrkreisempfänger und Superhets beschafft werden. Die folgende Tabelle, die unter Berücksichtigung der Hörerzahl die Beschaffung regelt, dürfte heute den meisten Anforderungen entsprechen.

	Hörerzahl		
	bis 50	50 bis 200	über 200 ¹⁾
Gute Empfangsverhältnisse	Volksempfänger	Einkreiser ²⁾	Einkreiser
Mittlere Empfangsverhältnisse	Einkreiser oder Zweikreiser	Zweikreiser	Arbeitsfrontempfänger
Schlechte Empfangsverhältnisse	Zweikreiser	Arbeitsfrontempfänger	Arbeitsfrontempfänger

¹⁾ Anschaltung mehrerer Lautsprecher nach Maßgabe der Kraftreserven des Empfängers. Darüber hinaus Zuschaltung einer Kraftnebenstufe von 10 oder 20 Watt.

²⁾ Je nach Lage der örtlichen akustischen Verhältnisse können auch mehrere Volksempfänger in einem Raum für größere Hörerzahl verwendet werden.

In Orten mit Gleichstrom treten an Stelle des Arbeitsfrontempfängers (DAF 1011) Allstromgeräte.»

Es ist selbstverständlich, daß die Notwendigkeit der Neubeschaffung von Rundfunkempfängern nach strengen Anforderungen zu prüfen und die Kosten auf das äußerste Maß zu beschränken sind. Einer Überschreitung der Haushaltsmittel zur Neubeschaffung von Rundfunkgeräten könnte ich nicht zustimmen.

In Vertretung
Reinhardt

An

die obersten Reichsbehörden
den Rechnungshof des Deutschen Reichs
die Abt. III im Hause.

1. Vorstehender Runderlaß wird hiermit bekanntgegeben. Der Runderlaß vom 23. April 1934 A 1238 — 28 I ist in den S. M. 1936 S. 161 Nr. 545 unter Abschnitt II veröffentlicht. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 der Ziffer 4 des angezogenen Erlasses sind zu streichen und durch die Neufassung zu ersetzen. In den Absätzen 4 und 5 sind die Zahlen einschließlich Klammer zu streichen.

2. Zufolge vorstehender Regelung sind ferner in den S. M. 1936 S. 162 folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Ziff. 3 Abs. 2: Streiche in Zeile 2 »Abs. 4« und in Zeile 5 »Abs. 1 bis 3«.

Abs. 3 ist mit folgender Fassung zu streichen:

»Zu Nr. 1 a und 2 wird in der Regel ein Volksempfänger genügen. Falls auch ein zweiter Lautsprecher zum Volksempfänger nicht ausreicht, darf ein anderes Empfangsgerät in Ausnahmefällen bis zum Bruttopreis von 300 R. M. genehmigt werden.«

3. Die im Erlaß »Der Reichsminister der Finanzen« gegebenen Richtlinien für die Beschaffung von Rundfunkgeräten finden für die nach S. M. 1936 Nr. 545 unter Abschnitt I 1 a/1 b und Abschnitt II 1 a und 2 fallenden Stellen Anwendung. Ausgenommen hiervon bleiben solche Rundfunkempfangsanlagen, die der Erholung und Freizeitgestaltung der Soldaten dienen — Abschnitt II 1 b (Heereslazarette) und Abschnitt III (Offizierheime, Kameradschaftsheime und Unterkünfte der Kompanien usw.). Diese Empfangseinrichtungen dienen auch gleichzeitig für den Gemeinschaftsempfang.

4. Da die vorstehende Regelung in der Auswahl des Empfangsgeräts einen weiten Spielraum gestattet, kann allen berechtigten Anforderungen entsprochen werden. Anträge, die über dieses Maß hinausgehen, haben keine Aussicht auf Genehmigung.

D. R. G., 25. 5. 38

— 78 b 54 — B 2/In 7 (II 3).

339. Erfahrungsbericht über die H. Dv. 421/4 Teil II A. f. D.

Der in den S. M. 1938 S. 4 Nr. 12 festgesetzte Termin wird auf den 1. 8. 38 vorverlegt.

D. R. G., 28. 5. 38

— 89 — In 7 (1c).

340. Schuldhaftes Beschädigen von Gasmasken.

Es ist festgestellt worden, daß von einzelnen Soldaten zur Erleichterung beim Tragen der Gasmaske Streichhölzer und dergleichen zwischen Glimmerplatte und Ventil sich geschoben wurden. Sowohl eigene Beobachtungen bei der Truppe als auch Gasmasken 30, die mit Holzstückchen im Ausatemventil zur Instandsetzung an die Heereszeugämter eingeschickt wurden, bezeugen dies. Beschädigungen der Glimmerplatte sind bei solchen unerlaubten Eingriffen unvermeidlich und haben das Undichtwerden der Gasmaske zur Folge.

Es ist Sache der Aufsichtsführenden, durch unvermutete Prüfungen — sei es durch Augenschein oder unerwartete Verwendung von Übungsreizstoff oder von Reizkerzen für Schiedsrichter oder auch durch Gasraumprüfung am Ende der Übung — solche unerlaubten Erleichterungen zu unterbinden, die in gleicher Weise gegen die Manneszucht wie gegen die Kameradschaft verstoßen.

Sind Beschädigungen der Ausatemventile festgestellt worden, so ist nach H. Dv. 488 — B. f. V. d. G. — Teil I Nr. 67 und 68 das Einziehen des Wertes vom Schuldigen neben der disziplinarischen Ahndung von dem Kommandeur anzuordnen.

D. R. G., 24. 5. 38
— 83 a 10 — In 9 (IIa).

341. Verwendung von Pfeispatronen.

Bei Übungen wurde verschiedentlich festgestellt, daß Pfeispatronen als Zeichen für den Beginn der Übung oder zu anderen Zwecken des Leistungsdienstes verwendet wurden. Dies ist verboten, da die Pfeispatronen nur zum Geben des Zeichens »Gasalarm« dienen, daß bei der Truppe die persönlichen Einzelschutzmaßnahmen nach H. Dv. 395 Nr. 55 und 56 auslößt.

D. R. G., 25. 5. 38
— 34 a-c — In 9 (Ia).

342. Kraftstoffvertrag 1938.

In die Vfg. S. M. 1938 S. 39 Nr. 139 ist unter B (Lieferantengruppe III) neu aufzunehmen:

Nr.	W. Kdo.	Firma und deren Sitz	Kraftstoff
29a	IX	»Bauma«, Inh. Walter Grassnick, Erfurt, Bäckerstr. 2	Bauma-Gemisch für den Standort Erfurt

D. R. G., 19. 5. 38
— 85 d 26/10 — Wa B 6 (VIa).

343. Fliegerpsychologische Untersuchung der Fahnenjunker des 22. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges.

1. Mit S. M. 1937 S. 197 Nr. 543 ist die ärztliche Untersuchung aller Fahnenjunker des 22. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges auf Fliegertauglichkeit angeordnet worden.

Alle hiernach als »voll-fliegertauglich« befundenen Fahnenjunker sind zur Untersuchung auf ihre psychologische Eignung als Flieger den psychologischen Prüfstellen zuzuführen. Ebenso sind die »zeitlich als fliegeruntauglich« befundenen Fahnenjunker zu behandeln.

Als »voll-fliegertauglich« gelten die Fahnenjunker, deren ärztlicher Untersuchungsbefund lautet:

- »militärfliegertauglich« oder
- »unbeschränkt fliegertauglich« oder
- »tauglich als Flugzeugführer für alle Klassen mit einfacher Erlaubnis« oder
- »tauglich Ia«.

Alle Fahnenjunker mit anderen Befunden gelten als »fliegeruntauglich«. Sie kommen für die fliegerpsychologische Untersuchung nicht in Betracht.

2. Anmeldung der Fahnenjunker für die fliegerpsychologische Untersuchung.

- a) Die Regimenter und selbständigen Bataillone bzw. Abteilungen melden, soweit die Ergebnisse der fliegerärztlichen Untersuchung bereits vorliegen, sofort, sonst sogleich nach Eingang der Untersuchungsbefunde die fliegerärztlich für voll-fliegertauglich befundenen Fahnenjunker bei den psychologischen Prüfstellen, in deren Wirkungsbereich sie liegen, zur fliegerpsychologischen Untersuchung an.
- b) Fahnenjunker, deren fliegerärztliche Untersuchungsbefunde nach dem 20. 9. 38 bei den Regimentern usw. eingehen, sind nicht mehr anzumelden.

3. Durchführung der fliegerpsychologischen Untersuchung.

Die psychologischen Prüfstellen rufen die angemeldeten Fahnenjunker bei den Regimentern usw. 8 Tage vor der Untersuchung ab.

Die Untersuchung dauert im allgemeinen 1 Tag. Wo Hin- und Rückreise nicht in einem Tage erfolgen können, haben die Regimenter usw. die Unterbringung der Fahnenjunker bei dem Standorttesten der Untersuchungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Zur Untersuchung sind Sportanzug und Sportschuhe mitzubringen.

4. Verbleib des Untersuchungsbefundes.

Die psychologischen Prüfstellen stellen den fliegerpsychologischen Untersuchungsbefund den Regimentern usw. zu. Diese nehmen den Befund zu den Personalpapieren des Fahnenjunkers und übersenden ihn in Urschrift den Kriegsschulen mit den übrigen Personalpapieren bei der Kommandierung des Fahnenjunkers zu einer Kriegsschule (H. Dv. 129 Anlage 2).

5. Kosten.

An den Reise- und Untersuchungstagen haben die Fahnenjunker sich selbst zu verpflegen. Sie erhalten dafür Reisefostenvergütung nach den Bestimmungen der R. V. (H. Dv. 159) (Übernachtungsgeld steht nicht zu, da erforderlichenfalls fiskalische Unterkunft gewährt wird).

Die gesamten durch diese Untersuchung entstehenden Ausgaben sind von den Truppenteilen vorstufweise zu zahlen. Die Forderungsnachweise über diese Kosten sind über die zuständigen Wehrkreisverwaltungen an das in Betracht kommende Luftkreiskommando zu übersenden. Dieses veranlaßt die beschleunigte unmittelbare Erstattung

D. R. G., 31. 5. 38
— 28b — In 1 (II).

344. Offizierlehrgänge bei den Kriegsschulen.

1. Gemäß D. R. G. 5./11. Abt. (IIa) GenStb. d. S. Nr. 140/38 v. 5. 2. 38 finden vom 10. 7. bis 20. 8. an den Kriegsschulen Dresden, Hannover, München und Potsdam Lehrgänge für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute statt, die ohne Besuch einer Kriegsschule zum Offizier befördert worden sind.

2. Die Verteilung der Teilnehmer auf die Kriegsschulen geht den Generalkommandos usw. besonders zu.

Die Truppenteile haben den betr. Kriegsschulen bis zum 5. 7. für die Kommandierten unmittelbar zu übersenden:

- a) Personal-Nachweis 1. Ausf.,
- b) den letzten Beurteilungs-Entwurf (gemäß H. Dv. 291 Abschnitt C 7).

3. Unterstellung. Die kommandierten Offiziere werden für die Dauer ihres Kommandos den Kriegsschulen disziplinarisch unterstellt.

4. An Vorschriften sind von den Kommandierten mitzubringen:

- H. Dv. 300 I. J. Teil I u. II
- H. Dv. 3 Heft 1 (M. St. G. B.)
- H. Dv. 3 Heft 4 (Pflichten des deutschen Soldaten)
- H. Dv. 3 Heft 10 (B. D.)
- H. Dv. 3/i (S. D. St. D.)
- H. Dv. 22 Heft 1 (Politisches Handbuch)
- H. Dv. 30 (S. Schw. B.)
- H. Dv. 130 A. B. J.
- Heft 2a
- Heft 2b
- Heft 3a
- Heft 4a
- Heft 5
- Heft 7
- Heft 8
- H. Dv. 200 A. B. A.
- Heft 5
- H. Dv. 220 Heft 4 (Sperrern)
- H. Dv. 316 (Pionierdienst aller Waffen)
- H. Dv. 272 (Muster f. takt. Truppenzeichen)
- H. Dv. 395 (Gasabwehrdienst aller Waffen)
- H. Dv. 462 (Flugabwehr)

- Nichtlinien für die sportliche Ausbildung 1938
- D 87 (Nichtlinien für Panzerabwehr aller Waffen)
- D 144 (Ausbildung am I. G. W.)
- D 147 (Ausbildung am f. G. W.)
- D 76 (Panzerangriff im Rahmen einer Inf. Div.)

Ausbildungsanleitung für die leichte Panzer-Kp. 1938 im Gesecht.

Außerdem haben die kommandierten Offiziere eigenes Zeichenmaterial mitzubringen.

5. Unterbringung. Dienstgradmäßige Unterbringung ist nicht möglich. Zur Unterbringung sind die Fähnrichsstuben der Kriegsschulen auszunutzen.

6. Bekleidung und Ausrüstung. Für Mitnahme ausreichender Bekleidung sind die Offiziere selbst verantwortlich.

Erforderlich sind:

- 2 Dienstuniformen
- 1 Gesellschaftsanzug
- Sportanzug, Trainingsanzug
- Schwimmhose
- Fernglas.

Praktischer Dienst findet statt im Reiten, Radfahren und Sport. Außerdem werden Geländebesprechungen abgehalten.

Alle Offiziere der Inf., Kav. und Artl., auch wenn sie z. St. mot. Verbänden angehören, und die beritt. Offiziere der anderen Waffen nehmen am Reiten, die übrigen Offiziere der mot. Truppenteile am Radfahren teil. Entsprechend sind von den Offizieren Reitböden und Reitstiefel bzw. Kraftfahrsonderbekleidung mitzunehmen.

Die Überbringung der Bekleidung zu den Kriegsschulen hat sinngemäß nach H. Dv. 129 Anlage 3 Ziff. 5 zu erfolgen.

7. Die Verpflegung ist in den für die Fähnriche vorgesehenen Küchen und Räumen herzustellen und einzunehmen. Die Kosten der Verpflegung haben die Kriegsschulen von den Lehrgangsteilnehmern einzuziehen.

8. Befoldung.

- a) Die laufenden Gehalts- usw. Gebühren für Juli und August zahlen und verrechnen die Stammtruppenteile.

- b) Für die Lehrgangsdauer erhalten die Kommandierten Kommandovergütung nach H. Dv. 159 Nr. 69 (1) und (2), und zwar

1. alle Kommandierten für die ersten 7 Tage in voller Höhe des Dienstfreistagegeldes,

2. für den 8. bis 21. Tag

- a) diejenigen mit eigenem Hausstand weiterhin in der gleichen Höhe,

- b) diejenigen ohne eigenen Hausstand $\frac{2}{3}$ des Betrages. Übernachtungsgeld steht während dieser Zeit nicht zu, da die Fähnrichsquartiere, in denen die Kommandierten untergebracht werden, als Kasernenquartier gelten.

3. Vom 22. Tage ab ist das nach Nr. 69 (2) zuständige — um $\frac{1}{4}$ gekürzte — Kommandogeld zu zahlen.

- c) Zahlung und Verrechnung der Kommandovergütung erfolgen durch die Kriegsschulen.

9. Kostenverrechnung.

- a) Für die Abrechnung der Reisekosten-Vergütungen gelten die Bestimmungen in Nr. 97 (1), c der R. V.

- b) Alle durch diese Offizier-Lehrgänge entstehenden besonderen Kosten (Reisekosten-, Kommando-Vergütung usw.) sind beim Kap. VIII A 2 Titel 34 für 1938 zu verausgaben.

10. Nach Abschluß des Lehrganges sind von den Kriegsschulen kurze Dienstleistungszeugnisse dem Oberkommando des Heeres — Inspektion der Kriegsschulen — zum 1. 9. einzureichen, die sie auf dem Dienstwege den Truppenteilen zustellt.

11. Reitpferde und eigene Kraftfahrzeuge sowie eigene Handfeuerwaffen dürfen von den Kommandierten nicht mitgebracht werden. Ebenso ist die Mitnahme eigener elektr. Geräte, Radio- und Grammophonapparate untersagt.

D. R. G., 1. 6. 38

— 36 — In I (II).

345. Urlaubsgenehmigung nach Frankreich.

Die Zahl der Beurlaubungen nach Frankreich ist in letzter Zeit derart gestiegen, daß auch mit Rücksicht auf die Devisenlage Beurlaubungen von Heeresangehörigen im aktiven Dienst dorthin dem Oberbefehlshaber des Heeres zur Entscheidung vorzulegen sind.

D. R. S., 3. 6. 38

— 31 d — 3. Abt Att Gr (I).

346. Wehrgesetz. Sonderbestimmung zu § 8 (3).

Zu § 8 (3) des Wehrgesetzes wird folgende Sonderbestimmung verfügt:

»Die Ausschließung eines Arbeitsdienstpflichtigen vom Reichsarbeitsdienst wegen Ausschlusses aus der RSDAP. (Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 35 § 5 (1) d) hindert die Ableistung aktiven Wehrdienstes nicht.«

D. R. W., 19. 5. 38

— 12 b — L (IIa).

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben. Auf Anlage 11 zu § 18 der D 2/1 (Wehrmachterjahresbestimmungen) wird verwiesen.

D. R. S., 1. 6. 38

— 14 X 10. 28 — E (Ia).

347. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. g. 1 vom 1. 4. 1938.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

Gleichzeitig tritt die H. Dv. g. 1 vom 26. März 1936 mit dazugehörigem Merkblatt außer Kraft und ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

2. H. Dv. 225/2 — Zielbau- und Sicherheitsbestimmungen für Schießen aller Waffen.
L. Dv. 53/2 Teil 2. Sicherheitsbestimmungen.
N. f. D. Vom 8. 4. 1938.

Es wird besonders auf die Vorbemerkungen dieser Vorschrift hingewiesen. Etwaige besondere Vorkommnisse, die durch Nichtbeachten der Vorschrift entstanden sind, sind dem D. R. S. (Wa Prüf) zu melden.

Durch das Erscheinen der H. Dv. 225/2 treten die entsprechenden Bestimmungen der D 499 außer Kraft.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35, Seite 83, unter H. Dv. 225 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

3. a) H. Dv. 398 K K Gerätverzeichnis (gleichzeitig und K 1 — Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät
N. f. D. (G. Verz. K) Vorbemerkungen und Teil 1 Ziffer 21. Kraftfahrzeuge.
Vom 31. 3. 1938.

b) H. Dv. 398 K 2 — K Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät (G. Verz. K) Teil 2 Ziffer 26. Beleuchtungsgerät. Ziffer 27. Beobachtungs- und Vermessungsgerät. Ziffer 40. Werkstätten- und Handwerkergerät, Kraft- und Arbeitsmaschinen.
Vom 31. 3. 1938.

In der H. Dv. 1 a Seite 123 sind die Vorschriften in den Längsspalten 1 und 2 handschriftlich nachzutragen.

4. H. Dv. 398 K 3 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät
Heft 1
N. f. D. (G. Verz. K) Teil 3 Ersatzteile (Nachschubteile für Panzerkampfwagen) Ziffer 21 Heft 1 Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) Ausführung A, mit Dedel und Bindebändern.
Vom 31. 3. 1938.

In der H. Dv. 1 a Seite 123 ist die Vorschrift in den Längsspalten 1 und 2 handschriftlich nachzutragen.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 298/26 +

Vom 3. 1. 1938.

Die Vorschrift wurde in die D 1/1 + »Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D +)« durch Deckblatt aufgenommen.

2. D 316/1 + u. /2 +

Vom 11. 12. 1937.

Dagegen treten außer Kraft:

D 316/1 + u. /2 +

Von 1935.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß Vorbemerkungen 7b der D 1 zu vernichten.

Berichtigung der D 1/1 + erfolgte durch Deckblatt.

3. D 630 — Merkblatt für Schweißarbeiten an Panzer.
N. f. D. material.
Vom 12. 1. 1938.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift handschriftlich einzutragen, in Spalte 3 ist »Wa Vs« einzusetzen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 186 zu vermerken.

4. D 651/2 +

Vom 1. 12. 1937.

In die D 1/1 + »Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D +)« ist die Vorschrift auf Seite 16 einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf Seite 20 unter lfd. Nr. 13 zu vermerken.

Deckblatt folgt.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« setze auf Seite 99 hinter die Nr. 651/2 ein »*«.

348. Nachdruck einer vorläufigen Schußtafel.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 119/913 Vorläufig — »Vorläufige Schußtafel für den leichten Minenwerfer 18 mit leichter Sprengmine 18 und L. M. W. Z. 23 n/A. (Erhöhung in Grab).«
N. f. D. Vom 1. 9. 1935.

Nachdruck mit eingearbeitetem Deckblatt.

Die bereits ausgegebenen Schußtafeln mit dem gleichen Text, jedoch ohne die Bezeichnung H. Dv. 119/913 Vorläufig sind von den Dienststellen auf dem äußeren Umschlag und dem inneren Titelblatt oben links mit der Bezeichnung »H. Dv. 119/913« zu versehen.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist die Schußtafel auf S. 51 in den Spalten 1, 2 und 4 handschriftlich einzutragen.

In der D 206 + vom 10. 12. 36 ist die Ausgabe der Schußtafel auf Blatt 86 unter »Schießbehelfe neuer Form in Grabteilung« unter der H. Dv. 119/911 in den Spalten 2 bis 4 in Bleistift zu vermerken. Deckblatt folgt.

349. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 bis 45 vom April 1938 zur H. Dv. 305 (L. Dv. 144b) »N. f. D.« — Munitionsbehandlung — vom 23. 10. 1935.

In der H. Dv. 1a Seite 98 ist in Längsspalte 4 bei H. Dv. 305 »N. f. D.« einzutragen: »L—45«.

2. Deckblätter Nr. 63 bis 85 vom Februar 1938 zur H. Dv. 454/9 (N. f. D.) »Heeresfeuerwerkerei. Munitionsarbeiten bei Munition für Geschütze«. Vom 29. 9. 36.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 ist auf S. 145 bei der H. Dv. 454/9 in der Längsspalte 4 handschriftlich einzutragen: »63—65«.

II. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1329 bis 1342 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 591, N 1305, N 1321, N 1903, K 2600, K 2609, K 2731, K 5600, S 1205, S 1405, S 1421, S 1425, HVA 2001.

Deckblätter Nr. 36 bis 53 für die Anlagenbände »Z«. Betroffen sind die Anlagen: Z 1, Z 21, Z 27, Z 181, Z 1011, Z 1021, Z 1025, Z 2021, Z 2031, Z 2041, Z 2131, Z 2141, Z 2551, Z 2561, Z 2571, Z 2581, Z 3011.

350. Vertauscht.

Bei den Wehrmacht-Skimeistertschaften (Hochgebirgslager Euttensee) ist der Marschkompaß Nr. 18024 (Busch) mit dem Marschkompaß Nr. 45207 (Breihaupt und Sohn) vertauscht worden.

Umtausch unmittelbar mit J. N. 75, Freiburg i. Br., erbeten.